



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 31.01.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig

Breunig, Stefan

Fischer, Klaus

Giegerich, Simon

Hauenschild, Ralf, Dr.

Heinz, Katja

Klemm, Peter

Klimmer, Hubert

Knecht, Richard

Kunisch, Günter

Lazarus, Alexander

Reis, Axel

Schmittner, Hans

Schmock, Manfred

Stich, Ansgar

Velte, Alexander

Wolf, Jürgen

Zöller, Wolfgang

bis 21:15 Uhr - Ende öffentlicher Teil

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Geutner, Sabine

Hermann, Alexander

Mann, Antonia

Gäste

Bernard, Timo	zu TOP Ö4
Graner, Marhold	zu TOP Ö5
Janson, Heinz	zu TOP Ö3
Klotz, Walter	zu TOP Ö3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Braun, Jochen
Jany, Christopher

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.12.2018
- 2 Bekanntgaben
- 3 AktivBürger Obernburg und Eisenbach Vorstellung Aktivitäten 2018 **017/2019**
Information
- 4 Wasserversorgung - Jahresbericht 2018 **015/2019**
Information
- 5 Wald: Fällungs-, Kultur- und Wegebauplan für das Jahr 2019 **016/2019**
Vorstellung durch Herrn Graner
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Obernburg a.Main **004/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen **003/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Anfragen
- 8.1 Projekt "Alt mit Jung"
- 9 Bürgerfragen
- 9.1 Herr Beck zu einer Korrektur im Internet
- 9.2 Herr Arnold zu den Eintragungsmöglichkeiten für das Bürgerbegehren
- 9.3 Herr Bernhard zu Asbest und Arbeitssicherheit
- 9.4 Herr Wölfelschneider zu den Fragestellungen von Gerd Bernhard

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.12.2018

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.12.2018 gibt es keine Einwände. Diese gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

Bürgermeister Fieger stellt zwei anwesende neue Mitarbeiter vor:

Simon Krug ist seit 1. Januar 2019 neuer Bauhofleiter.

Matthias Hintze wird Nachfolger von Michael Grundmann als Hausmeister mit Schwerpunkt Eisenbach.

Der Gärtnerbauhof an den alten Tennisplätzen ist als Umsetzung einer Empfehlung aus dem Bauhofgutachten aufgelöst. Er wurde in den Bauhof im Weidig integriert.

Die diesjährige Bürgerversammlung findet am Dienstag, 2. April 2019, um 19:00 Uhr in der Sport- und Kulturhalle Eisenbach statt.

Ab kommenden Montag beginnen die Erschließungsarbeiten für das kleine Baugebiet „Mühlenblick“ in Eisenbach. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von 700 m² Parkplatz (vor dem Spielplatz Wiesentalstraße) als Lagerfläche, werden dort Schäden auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.900 m² (gesamte Platzfläche) auf Kosten der Baufirma ausgebessert.

TOP 3 AktivBürger Obernburg und Eisenbach Vorstellung Aktivitäten 2018 Information

Sachverhalt:

Herr Janson und Herr Klotz stellen dem Gremium die Aktivitäten 2018 der AktivBürger Obernburg und Eisenbach vor.

TOP 4 Wasserversorgung - Jahresbericht 2018 Information

Sachverhalt:

Herr Bernard berichtet über den Sachstand der Obernburger und Eisenbacher Wasserversorgung in 2018 (Jahresrückblick).

**TOP 5 Wald: Fällungs-, Kultur- und Wegebauplan für das Jahr 2019
Vorstellung durch Herrn Graner
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Fällungs-, Kultur- und Wegebauplan für das Jahr 2019 wurde durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Miltenberg, durch Herrn Forstdirektor Berhold Ort und den Forsttechniker der Stadt Obernburg, Herrn Marhold Graner, erstellt und am 25.01.2019 vorgelegt.

Die Jahresbetriebspläne und die Jahresbetriebsnachweisungen für das Jahr 2019 sind der Vorlage angefügt und werden in der Stadtratssitzung am 31.01.2019 durch Herrn Graner erläutert.

Stadtwald vorläufiges Ergebnis 2018:

Haushaltsjahr 2018	Ansatz	Soll	Ansatz ./.	Soll	Ergebnis bereinigt um kalkulatorische Kosten
Einnahmen	491.000,00 €	648.608,08 €	-157.608,08 €		648.608,08 €
Ausgaben	988.600,00 €	896.029,64 €	92.570,36 €		357.802,40 €
Ergebnis	-497.600,00 €	-247.421,56 €			290.805,68 €

Beschluss:

Den vorgelegten Jahresbetriebsplänen und Jahresbetriebsnachweisungen mit Fällung, Kulturen und Wegebau 2019 vorgelegt durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Miltenberg vom 17.01.2019 wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

**TOP 6 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Obernburg a.Main
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gem. überörtlichem Prüfungsbericht wird nun der überarbeitete Satzungsentwurf beruhend auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags zur Beratung vorgestellt. Das Kommunale Kostenverzeichnis ist als digitale Anlage der Vorlage beigefügt.

Der Hauptausschuss hat am 14.01.2019 im öffentlichen Teil einstimmig folgendem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Obernburg a.Main**

Kostensatzung

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§1

Die Stadt Obernburg a.Main erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Obernburg a.Main, 31.01.2019

Fieger
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 7 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gem. überörtlichem Prüfungsbericht wird nun der überarbeitete Satzungsentwurf beruhend auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags zur Beratung vorgestellt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.01.2019 einstimmig nachfolgender Satzung zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Obernburg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Städtischer Anteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50_m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 28.06.2000 außer Kraft.

Obernburg a.Main, 31.01.2019

Fieger
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Projekt "Alt mit Jung"

Stadträtin Heinz bedankt sich bei den AktivBürgern und schlägt als Jugendbeauftragte des Stadtrats ein Projekt „Alt mit Jung“ vor, bei dem generationenübergreifend Handwerkliches geleistet werden könnte.

Vorschläge werden gerne entgegengenommen.

TOP 9 Bürgerfragen

TOP 9.1 Herr Beck zu einer Korrektur im Internet

Herr Beck bittet darum, bis zur Bürgerversammlung den Namen des neuen Bauhofleiters ins Netz zu stellen und den Namen seines Vorgängers aus dem Netz zu entfernen.

Dies wird geprüft und ggf. korrigiert.

TOP 9.2 Herr Arnold zu den Eintragungsmöglichkeiten für das Bürgerbegehren

Roland Arnold fragt, warum es in Eisenbach keine zusätzlichen Eintragungsmöglichkeiten für das aktuelle Bürgerbegehren „Rettet die Bienen“ gebe. Weiterhin habe es keinen Hinweis auf die Eintragungsmöglichkeiten im Amtsblatt gegeben. Darüber sei er enttäuscht.

Bürgermeister Fieger korrigiert, dass das so nicht richtig sei. Auf das Bürgerbegehren sei sehr wohl im Amtsblatt hingewiesen worden, nämlich in der Ausgabe 1/2019. Richtig hingegen sei, dass es in Eisenbach keine extra-Öffnungszeiten gebe. Dem Wunsch nach zusätzlichen Öffnungszeiten im Obernburger Rathaus komme man vollumfänglich nach, auch an einem Samstag und in den Abendstunden nach 18:00 Uhr.

TOP 9.3 Herr Bernhard zu Asbest und Arbeitssicherheit

Gerd Bernhard zitiert aus öffentlichen Niederschriften und spricht zum wiederholten Male von der Befähigung des Herrn Weiß vom AMME bezüglich Asbest und Schulungen zur Arbeitssicherheit. Er verlangt eine Änderung der betreffenden Niederschriften, da in seinen Augen dort unterschiedliche Aussagen gemacht worden seien.

Wasserwart Timo Bernard nimmt kurz Stellung dazu und spricht ein paar klärende Worte.

Stadtrat Giegerich klärt darüber auf, dass jeweils das jüngere Protokoll gilt. Ein Protokoll stellt eine Beweisurkunde dar, die nicht einfach geändert werden kann.

Herr Bernhard möchte noch wissen, warum der zweite Wasserwart für den Fall der Abwesenheit von Timo Bernard nicht „in Asbest geschult“ werde.

Timo Bernard führt aus, dass er Anfang 2017 einen Sachkundelehrgang für Asbestzement für sich selbst und zur Mitarbeiter-Schulung gemacht habe. Im Übrigen sei die Schulung bei dem AMME nicht durch Herrn Weiß, sondern von Herrn Köberl durchgeführt worden. Die Mitarbeiter seien also unterwiesen.

TOP 9.4 Herr Wölfelschneider zu den Fragestellungen von Gerd Bernhard

Unter dem Beifall der Anwesenden übt Walter Wölfelschneider Kritik an den Fragestellungen von Gerd Bernhard. Dieser wiederhole seine Anliegen ständig und blockiere damit den knappen 15-minütigen Zeitrahmen für die Fragemöglichkeit anderer Bürger.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in